

7 J 501/42
6 H 18/42

139

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Fahrdienstleiter August Gruber aus Salzburg, geboren am
13. April 1894 in Aurolzmünster (Gau Oberdonau),
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 8. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben,

als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzter,

Oberlandesgerichtsrat Fikels,

SA-Brigadeführer Hauer,

Vizeadmiral Kurze,

SA-Gruppenführer Dr. von Helms,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Stark,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Becker I,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte August Gruber hat dadurch, daß er sich bis Anfang 1942 in führender Weise für den Aufbau der "Revolutionären Sozialisten Österreichs" betätigt hat, Hochverrat vorbereitet.

Er wird deshalb

zum F o d e

und dauernden Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

wegen.

Gründe:

G r ü n d e .

I.

1.) Nach den Unruhen im Februar 1934 im ehemaligen Österreich wurden die SPÖ. von der damaligen österreichischen Bundesregierung verboten und die ihr angeschlossenen Verbände aufgelöst. Die radikalen Anhänger der Partei hielten sich an diese Verfügung nicht und setzten die marxistische Betätigung fort, indem sie sich teils der schon im Jahre 1933 verbotenen KPO. anschlossen, die illegal fortbestand, teils in Verbänden und Gruppen zusammenschlossen, die in radikalerer Weise als bisher das Programm der SPÖ. verfochten und sich, zunächst von Brünn aus geleitet, analog den revolutionären Sozialisten, die sich im Reich innerhalb der illegalen SPD. zusammengeschlossen hatten, unter dem Namen "Revolutionäre Sozialisten Österreichs" zusammenfanden (RSÖ.). Die meisten Anhänger gewann die RSÖ. in städtischen und städtischen Betrieben, insbesondere in dem Betriebe der damaligen österreichischen Bundesbahnen. Diese Tatsachen sind gericht bekannt.

2.) Auch in Salzburg bestanden seit dem Jahre 1936 in mehreren Betrieben illegale marxistische Gruppen der sozialdemokratischen Richtung. Sie waren von dem Tischler Alfred Reska und dem Angeklagte August Gruber in Anlehnung an die Freien (marxistischen) Gewerkschaften aufgezogen worden. Dabei waren die beiden übereingekommen, dahin zu wirken, daß jeder frühere Vertrauensmann der Freien Gewerkschaft an seiner Arbeitsstelle die alten Genossen sammeln und bei ihnen monatliche Beiträge von 50 Groschen kassieren sollte. Der Angeklagte der damals nicht in Arbeit stand, zahlte selbst diese Beiträge, hob sie auch von zwei anderen Personen bis März 1938 ein und führte sie an Alfred Reska ab.

Gruber, der jetzt 48 Jahre alt ist, sich im ersten Weltkriege als Frontkämpfer die bronzene, die kleine silberne und die große silberne Tapferkeitsmedaille erworben und es bis zum Feldwebel gebracht hat, ist alter Marxist und hat seit dem Jahre 1919 bis zu ihrem Verbote der SPÖ. angehört. Während der gleichen Zeit war er auch Mitglied der Freien Gewerkschaft gewesen und hatte in ihr von 1924 bis 1934 die Stelle eines Gruppen-Vertrauensmannes der Eisenbahner, von 1931 bis 1934 die Stelle des Obmannes der Ortsgruppe 2 der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft und von März bis zum

140

September 1934 die Stelle des Obmannes des Zehner-Ausschusses der gesamten Angestellten dieses Betriebes bekleidet. Seit dem Jahre 1925 war er überdies Mitglied der marxistischen Eisenbahnerwehr des Republikanischen Schutzbundes gewesen. Von Beruf aus war er, nachdem er nach dem Ende des ersten Weltkrieges einige Monate der Volkwehr in Österreich angehört hatte, seit Ende Mai 1919 Angestellter der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft. Im Jahre 1934 wurde er pensioniert, weil er sich, wie er behauptet, bei Lohnverhandlungen un-nachgiebig gezeigt hatte. Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich wurde er noch im März 1938 in dem gleichen Betriebe als Fahrdienstleiter mit einem Bruttogehalt von etwa 170 RM wiedereingestellt und blieb dies bis zu seiner Festnahme. Zu dieser Zeit war er Mitglied der DAF. und der NSV. Während der Zeit seiner Pensionierung wurde er von früheren Gewerkschaftsmitgliedern seines Betriebes mit monatlichen Geldbeträgen von 35 bis 100 RM unterstützt. Seine Pension belief sich auf 108 Schilling, also auf rund die Hälfte des Gehaltes, das er nach seiner Wiedereinstellung bezogen hat.

Gruber gibt den in diesem Unterabschnitt festgestellten Sachverhalt zu. Er bestreitet aber, daß die Organisation, die von ihm und Reska errichtet worden ist, politische Zwecke verfolgt hat, und behauptet, daß sie nur der Unterstützung Angehöriger der bei dem Februar-Aufstand gefallenen Marxisten und der wegen ihrer politischen Betätigung entlassenen Arbeitskameraden diene. Hierzu muß ihm entgegengehalten werden, daß beide Zwecke politischer Natur sind, daß, wie er auch zugibt, es in Salzburg keine Toten des Aufstandes gegeben hat und es sich also nicht, wie er glauben zu machen versucht hat, um eine bloß örtliche, auf die Stadt Salzburg beschränkte Organisation gehandelt haben kann.

II.

1.) Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich stellte die Organisation in Salzburg ihre Tätigkeit ein. Ursache war, wie sich der Angeklagte eingelassen hat, weniger die mit der Umgestaltung des Betriebes der Eisenbahnen verbundene Versetzung vieler Mitglieder, als vielmehr der Umstand, daß die von der Systemregierung in Österreich aus dem Betriebe entlassenen Kameraden gleich ihm wieder eingestellt worden waren und es so an Leuten mangelte, die in Not waren. Im Jahre 1939

1939 wurde die Tätigkeit allmählich wieder aufgenommen und ausgebaut und auch der Angeklagte tat seit Anfang 1940 wieder mit. Nach den Abmachungen der führenden Mitglieder Reska, Engelbert Weiß, Karl Seiwald und des Angeklagten sollte die Organisation nur im beschränkten Umfange ausgebaut werden, jeder von ihnen in seinem Betriebe an die zuverlässigsten ehemaligen Mitglieder der SPÖ. und der Freien Gewerkschaften anwerben, mit ihnen eine Gruppe bilden, Beiträge einheben und sie an Weiß abliefern. Zur Zeit, als der Angeklagte wieder mittat, betrug der monatliche Mitgliedsbeitrag 1 RM.

Auf Grund dieser Verabredung warb Gruber in seinem Betriebe, der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft, in der er zufolge seiner früheren politischen Stellung großen Anhang und Einfluß hatte, in der Zeit vom Frühjahr 1940 bis November 1941 eine Gruppe von insgesamt 15 Mitgliedern an, zuletzt im Juni 1941 einen gewissen Retzbacher und im November 1941 Wilhelm Lindner. Er kassierte von den Mitgliedern bis Januar 1942 die Mitgliedsbeiträge ein und führte sie mit seinem Beitrag anfänglich an Reska und später an Weiß ab. Entsprechend seiner Anweisung, weitere Mitglieder zu gewinnen, warben zwei der geworbenen Mitglieder drei weitere Mitglieder an und führten deren Beiträge an ihn ab, so daß die Höhe der Beträge, die er monatlich erhielt und abführte, schließlich durchschnittlich 18 bis 20 RM betrug.

In gleicher Weise hatten Weiß, Reska und Seiwald in ihren Betrieben Gruppen gebildet, denen sie, so wie der Angeklagte der von ihm aufgezogenen Gruppe als Gruppenführer und Vertrauensmänner verstanden. Gemeinsam mit noch anderen Vertrauensmännern, die ebenfalls Gruppen führten, bildeten sie den Vertrauensmänner-Ausschuß. Ihm setzte Weiß vor, der zugleich Kassierer der gesamten Organisation in Salzburg war. Reska war überdies Verbindungsmann zu auswärtigen Gruppen insbesondere auch nach Wien. Die Mitglieder des Vertrauensmänner-Ausschusses hielten wiederholt Besprechungen ab, bald in der Wohnung des Reska oder Weiß, bald in Gaststätten oder bei Spaziergängen.

2.) Der zur Gruppe des Weiß gehörige Anton Graf war mit dem Leiter des Stützpunktes der RS. in München, der den Decknamen "Stephan" führte, bekannt und veranlaßte diesen auf Betreiben des Weiß, nach Salzburg zu kommen. Zu der Zusammenkunft, die an einem Sonntag Anfang 1940 stattfand, war auch der Angeklagte eingeladen worden. Er verspätete sich aber, kam erst gegen Ende der Besprechung und hörte

nur.

141

nur, daß von dem Einflusse der früheren bayerischen Volkspartei auf die Bevölkerung Bayerns und davon gesprochen wurde, daß Reska mit bestimmten Personen in Wien die Verbindung aufnehmen sollte. Bevor der Angeklagte gekommen war, hatte sich "Stephan" nach den von dem Zeugen Engelbert Weiß auch in der Hauptverhandlung zugegebenen Angaben vor der Polizei über den Aufbau und die Tätigkeit der Organisation in Salzburg unterrichten lassen und die anderen aufgefordert, ihm politische Stimmungs- und Lageberichte sowie Berichte über die Arbeitsweise in den Betrieben, über militärische Vorgänge auf den Bahnen, Truppentransporte und ihre Richtung sowie etwaige auf der Strecke liegende gebliebene Transporte zu geben. Zu einem bei dieser Besprechung vereinbarten späteren Treffen, zu dem neben "Stephan" auch ein Funktionär der RS. in Augsburg erscheinen sollte, ist es nicht gekommen. Auch an diesem Treffen hätte der Angeklagte teilnehmen sollen.

Reska hatte Verbindung zu einem gewissen Richard Freund in Wien, der früher Mitglied des Zentral-Ausschusses der Freien Gewerkschaft gewesen war und zu den führenden Funktionären der illegalen neuen Organisation in Wien gehörte. Auf Einladung kam Freund an einem Sonntag im Februar oder März 1941 nach Salzburg zu einer Aussprache, die abends in der Wohnung des Weiß stattfand und an der außer diesem Reska, Seiwald, ein gewisser Ganial und der Angeklagte teilnahmen. Freund unterrichtete die Salzburger über Aufbau und Ziele der Organisation in Wien und teilte mit, daß dort die gleiche Organisation mit Kadern wie in der Systemzeit bestehe, während die Salzburger Funktionäre über ihre Tätigkeit berichteten. Am folgenden Sonntag fand in Lend eine als Ausflug getarnte Besprechung mit Vertrauensleuten aus Hallein, Bischofshofen, Schwarzach-St. Veit und der Umgebung statt. Beim Aufstieg der Teilnehmer von Lend nach Embach unterrichtete Freund die auswärtigen Vertrauensmänner in Gruppen von 2 bis 3 Mann in dem gleichen Sinne, wie er es am Vorabend in Salzburg getan hatte, und gab die Anweisung, die Organisation klein zu halten und nur darauf zu sehen, daß in jeder Berufsgruppe ein verlässlicher Mann sitze. Die Auslagen dieser Besprechung wurden aus den eingehobenen Mitgliedsbeiträgen gedeckt.

Im Sommer 1941 nahm der Angeklagte an einer Zusammenkunft in der Wohnung des Weiß teil, bei der mehrere sogenannte "Liliput-Berichte", nämlich verkleinerte fotografische Aufnahmen von Berichten, verlesen wurden, die mit Schreibmaschine geschrieben und nur mit einem Vergrö-

Berungsglas lesbar waren. Die Berichte hatte Reska aus Wien bekommen. Der Inhalt war in staatsabtraglichem Sinne gehalten und befaßte sich mit dem Ausbau der Luftwaffe in England, den wirtschaftlichen Verhältnissen im Protektorat, der Unzufriedenheit der dortigen Bevölkerung und den amerikanischen Heereslieferungen u.a.

3.) Im Frühsommer 1940 erfuhr der Angeklagte von Reska, daß dieser mit der illegalen KPÖ. in Salzburg wegen eines Zusammenschlusses Verhandlungen führe. Bald darauf wurde er von dem ihm bekannten Kommunisten Reindl zu einer Besprechung in der Wohnung des Reska eingeladen. An ihr nahmen Reska und der Angeklagte sowie die Kommunisten Reindl und Georg Hofweiser teil. Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, da sich Reska und der Angeklagte mit dem System der Dreiergruppen der KPÖ. nicht einverstanden erklärten. Auch bei einer späteren Besprechung nach etwa 3 Wochen zwischen dem Angeklagten und Engelbert Weiß einerseits und dem Landesleiter der KPÖ. in Salzburg namens Ofner sowie Reindl und einem Wiener Kommunisten andererseits wurde, obwohl der Angeklagte und Weiß zu einem Zusammenschluß bereit waren, eine Einigung nicht erzielt, da Weiß und der Angeklagte den alleinigen Führungsanspruch ihrer Organisation geltend machten. Dagegen kam es im September 1940 bei einer Besprechung in der Wohnung des Weiß zu einer Einigung über die Besetzung der Funktionärposten. Weiß sollte politischer Leiter, Ofner sein Stellvertreter und der Angeklagte Hauptkassierer werden. Schließlich zerschlugen sich aber auch diesmal die Verhandlungen, da Weiß und der Angeklagte das Bestehen der Kommunisten, daß die neugebildete Landesleitung streng nach kommunistischen Grundsätzen geführt werde, ablehnten. Im Frühjahr 1940 fand eine letzte Besprechung statt, an der der Angeklagte und Johann Seiwald sowie die Kommunisten Anton Schubert und Johann Heidinger teilnahmen. Auch sie brachte kein Ergebnis, da Seiwald und der Angeklagte von ihrem Standpunkt nicht abwichen.

Im Sommer 1940 hatte der Angeklagte den früheren Gewerkschaftssekretär Harringer in Linz aufgesucht, um festzustellen, ob auch dort eine gleiche Organisation wie in Salzburg bestehe und wie sie sich zu den Kommunisten stelle. Er erfuhr angeblich von Harringer, daß es Zusammenhalt unter den alten Genossen zwar bestehe, daß es aber an einer eigentlichen Organisation mangle, und wurde zugleich vor den Kommunisten gewarnt.

Etwa zur gleichen Zeit wurde der Angeklagte von dem Funktionär

142

Albert Mitsche aus Hallein aufgesucht und erfuhr von ihm, daß die Verhandlungen über einen Zusammenschluß mit der KPÖ. in Hallein gescheitert seien. Er wies Mitsche an, sich mit der KPÖ. nicht weiter einzulassen. Er hatte mit ihm auch später noch eine Besprechung, bei der jedoch nur allgemeine Fragen der Organisation behandelt wurden.

III.

Der Angeklagte, gegen den die Anklage wegen Vorbereitung zum Hochverrat erhoben worden ist, hat in der Hauptverhandlung den in Abschnitt II festgestellten Sachverhalt in Übereinstimmung mit den Aussagen der Zeugen Reska, Weiß und Ofner zugestanden. Er hat sich aber dahin eingelassen, daß die Organisation mit den RSÖ., deren Name ihm gar nicht bekannt gewesen sei, nichts zu schaffen hatte, sich überhaupt nicht mit Politik abgegeben, sondern nur mit Unterstützungen befaßt habe und daß er nur mitgetan habe, um die Arbeitskameraden von einer kommunistischen Betätigung abzuhalten, da damals die KPÖ. ihre Tätigkeit in Salzburg wieder aufgenommen habe. Zu den Verhandlungen mit der KPÖ. habe er sich nur hergegeben, um zu erfahren, wer deren Leiter seien. Den Besuch des "Stephan" aus München habe er nur für den Besuch eines "befreundeten Kollegen" angesehen.

Es ist nicht entscheidend, ob die Organisation in Salzburg, in der sich der Angeklagte betätigt hat, den RSÖ- angeschlossen gewesen ist und der Angeklagte hiervon gewußt hat. Maßgebend für die Beurteilung des Sachverhalts im Sinne der Anklage ist, ob sie sich politisch in dem Sinne betätigt hat, eines der im § 80 Abs.1 und 2 StGB. verbotenen Ziele vorzubereiten, und ob der Angeklagte diese Ziele fördern wollte.

Es ist unrichtig, daß die Organisation nur unpolitischen und charitativen Charakter hatte. Der Angeklagte hat selbst vorgebracht, daß es zufolge der Einstellung der in der Systemzeit entlassenen oder pensionierten Kameraden nach dem März 1938 niemanden gegeben habe, der für eine Unterstützung in Frage gekommen wäre. Er hat allerdings einen Fall -und obwohl er zu den führenden Köpfen der Organisation gehört hat, nur diesen einzigen Fall- vorgebracht, in dem eine Unterstützung gewährt worden ist. Im Winter 1941 wurden der Witwe des im Jahre 1939 ertrunkenen Eisenbahners Koidl 100 RM gespendet. Aber auch hier liegt der politische Charakter der Unterstützung offen zutage. Denn Koidl hatte der Freien Gewerkschaft angehört. Dagegen

wur-

wurden die Kosten der Besprechung in Lend aus den angesammelten Beiträgen gedeckt. Die Beiträge wurden also auch zum Ausbau der Organisation verwendet. Ihre führenden Männer und ihre Mitglieder kamen aus dem marxistischen Lager. Als Mitglieder wurden nur ehemalige Angehörige der SPÖ. oder der Freien Gewerkschaften angeworben, die zuverlässig waren. Diese Beschränkung ließe sich mit einem bloßen charitativen Charakter, der gerade das Gegenteil erfordert hätte, nicht vereinbaren. Sie zeigt übrigens, daß es sich um eine Kaderorganisation gehandelt hat. Sie beschränkte ihre Tätigkeit nicht bloß auf die Stadt Salzburg, erstreckte sie vielmehr allmählich auf den Gau Salzburg und nahm darüber hinaus Verbindungen zu anderen Gauen, insbesondere nach Wien und auch ins Altreich, auf. Sie erhielt von Wien Druckschriften staatsfeindlichen Inhalts, mit deren Gedanken die führenden Leute der Organisation vertraut gemacht worden sind. Sie nahm schließlich sogar die Verbindung zur KPÖ. auf und trat mit der Landesleitung Salzburg der KPÖ. in Verhandlungen wegen eines Zusammenschlusses. Diese scheiterten zwar, waren aber im Gegensatz zur Einlassung des Angeklagten nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Ofner "regelrechte Einigungsverhandlungen" und haben sich nur zerschlagen, weil ein Einverständnis nicht erzielt werden konnte, ob die Neuorganisation nach kommunistischen oder sozialdemokratischen Grundsätzen aufgebaut und geführt werden sollte. Die Verhandlungen waren aber schon soweit gediehen, daß Einigung über die Zusammensetzung der Leitung bestand. Es ist ausgeschlossen, daß die KPÖ. die Leitung dem Führer einer Organisation überlassen hätte, die nicht gleich ihr als marxistische Organisation darauf ausgegangen wäre, den Nationalsozialismus mit aller Schärfe zu bekämpfen und ihn mit Gewalt zu stürzen. Der radikale marxistische Charakter der Organisation und ihr auf den gewaltsamen Sturz des Nationalsozialismus und der Regierung gerichtetes Ziel (§ 80 Abs.2 StGB.) liegen somit auf der Hand und werden nicht dadurch widerlegt, daß man sich bei den Verhandlungen mit der KPÖ. augenscheinlich über die Taktik und über die weiteren Ziele nach dem Sturz des Nationalsozialismus nicht einigen konnte. Dies ändert aber nichts an dem hochverräterischen Ziel der Beseitigung der nationalsozialistischen Verfassung.

Der Angeklagte gehörte der Leitung der Organisation als Gruppenführer und Vertrauensmann an. Er nahm an allen Besprechungen und Veranstaltungen, sei es innerhalb der Organisation, sei es mit den Vertretern auswärtiger Organisation, teil, und hatte so über alle

Vorkommnisse Überblick. Er wurde sogar als Vertreter der Organisation bei den wiederholten Verhandlungen mit der KPÖ. herausgestellt. Dies wäre gewiß nicht geschehen, wenn er nicht mit der Wirklichkeit völlig vertraut, im Sinne der Ziele der Organisation zuverlässig gewesen wäre und sich für sie wirksam eingesetzt hätte. Soweit er sich zu entlasten versucht, kann seine Einlassung nur als Ausrede angesehen werden. Er war damit der fortgesetzten Vorbereitung zum Hochverrat in der erschwerten Form des organisatorischen Zusammenhaltes im Sinne der §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Nr. 1, 47 StGB, begangen von Anfang 1940 bis Anfang 1942, schuldig zu sprechen. Ob die Organisation auch darauf ausging, die dem Reich angeschlossenen Gebiete Österreichs gewaltsam loszureißen, und der Angeklagte auch dieses Ziel fördern wollte, kann dahingestellt bleiben.

Ein minder schwerer Fall einer Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 84 StGB. steht schon wegen der Betätigung während des Krieges nicht in Frage. Der Angeklagte ist offensichtlich ein verbissener Feind des Nationalsozialismus. Obwohl er in der Systemzeit wegen seiner politischen Betätigung pensioniert und sofort nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich wieder in seine alte Stellung eingesetzt worden war, hat er ohne jeden Anlaß während des Krieges, ja selbst nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion, in führender und gefährlicher Weise auf den Sturz des Nationalsozialismus, der ihm wieder ausreichenden Verdienst gebracht hatte, hingearbeitet. Er ist dabei, wenn auch noch im Jahre 1940, sogar ernsthaft bereit gewesen, mit den Kommunisten zusammenzuarbeiten. Durch seine Betätigung hat er sich selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Seine Unbelehrbarkeit und Gefährlichkeit verlangen im Interesse der Sicherheit des Reichs seine Ausmerzung. Er wurde deshalb zum Tode verurteilt. Wegen der offenkundigen Ehrlosigkeit seiner Tat wurden ihm gemäß § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte für immer aberkannt.

Zufolge seiner Verurteilung hat der Angeklagte gemäß § 465 St PG. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Hartmann

Fikeis.

Ausgefertigt:
Berlin, den 22. Januar 1943.

Wenz

Justizinspektor
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle.

fg. 25/1.43

R.

i. Hauptauftrag.

2. Zettelbuch

get. 26. 1. 1943

3. für ...

*Posten des ...
22625. U. - ...*

*der die ...
Satzung - Nr. 11 - 257.42*

B 26.1.43

Schroeder an den

FF

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
mit

- 21 Abschriften,
- 1 Band Akten.
- 6 Verklagsabwichte.

*der ...
26. Januar ...
Herrn Oberreichsanwalt ...
beim Volksgerichtshof ...
mit ...
21 Abschriften, ...
1 Band Akten. ...
6 Verklagsabwichte. ...
...
...
...
...*